

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation zur Annahme von Freiwilligen zur Ergän-
zung des Bundes-Contingents.

Der in dem Convente vom 16ten v. M. wegen Ergänzung des Bundes-Contingents angenommene Deputations-Bericht verpflichtet die mit der Ausführung der darin enthaltenen Vorschläge niederzusetzende Deputation,

falls sie in einem Zeitraume von 6 Wochen nicht vollständig zum Ziele würde gelangen können,

an Rath und Bürgerschaft zu berichten.

Wenn nun gleich diese Frist noch nicht abgelaufen ist, so hält die letztgedachte in dem nämlichen Convente niedergesetzte Deputation sich dennoch verpflichtet, ihre geehrten Committenten von der jetzigen Lage des ihr aufgetragenen Geschäfts in Kenntniß zu setzen, und zwar aus dem Grunde, weil sie bei dem geringen bisherigen Erfolge ihrer Bemühung der Hoffnung, auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen, nicht weiter Raum geben kann.

Von der zur Ergänzung des Contingents durch Freiwillige aus der Bürgerwehr erforderlichen Zahl von 235 Mann haben sich nämlich bis jetzt nicht mehr als 28 Mann angemeldet und es ist zu erwarten, daß auch von diesen noch mehrere, wegen Untauglichkeit, ausfallen werden.

Die Deputation hat sich bemüht, die Ursachen eines solchen, den Erwartungen so wenig entsprechenden Erfolges so viel als möglich aufzusuchen, und verfehlt nicht ihren geehrten Committenten folgende Bemerkungen mitzutheilen.

1) Die zwischen Rath und Bürgerschaft stattgefundenen Verhandlungen über eine Reorganisation der Bürgerwehr haben über die künftige Beibehaltung des Alten Bataillons derselben und über das Alter, welches zum Eintritt in diese Wehranstalt verpflichten würden, Zweifel im Publico erregt, und der Umstand, daß seitdem die Einberufung der nach den bestehenden Gesetzen eintretenden Jahrgänge vor der Hand ausgesetzt worden, hat den Glauben erzeugt, daß sie nie erfolgen werde.

Aus diesem Grunde scheinen Viele, welche, wenn sie wirklich zum Waffendienst aufgefordert worden wären, auch die Verpflichtung zur Ergänzung des Con-

tingents gegen die angebotenen Vortheile würden übernommen haben, jetzt mit ihrer Anmeldung zurück geblieben zu seyn.

2) Die jetzigen Zeitverhältnisse haben die Möglichkeit eines bevorstehenden Ausmarsches unsers Contingents unstreitig weit näher gerückt, als in gewöhnlichen Zeitläuften; es bedarf daher auch jetzt stärkerer Motive, um sich der eventuellen Verpflichtung zu demselben zu unterziehen.

Namentlich haben Mehrere von denen, welche sich nach den Bedingungen des Eintritts in das Contingent erkündigt, die bestimmte Zusicherung künftiger Versorgung verlangt, wenn der Kriegsdienst sie unfähig zum Erwerbe machen sollte.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten glaubt die Deputation folgende Maaßregeln empfehlen zu dürfen:

1) Daß die Einberufung der nach den bestehenden Gesetzen zum Eintritte in die Bürgerwehr verpflichteten jungen Mannschaft ohne Verzug vorgenommen werde.

Diese Verfügung wird jetzt keine Schwierigkeit finden, nachdem der Rath und Bürgerschuß vom 16. November die bestehende gesetzliche Bestimmung über die Jahre des Eintritts in die Bürgerwehr zur Grundlage hat, mithin der früher angeregte Zweifel, ob für das nämliche Alter eine Bürgerwehrpflichtigkeit neben der Kriegsdienstpflichtigkeit bestehen solle, gänzlich beseitigt ist. Ob übrigens das 4te Bataillon der Bürgerwehr in seiner jetzigen Form beibehalten werden? oder ob dasselbe durch andere Einrichtungen zur Einübung der jungen Mannschaft ersetzt werden solle? dieses sind Fragen, die bei der hier vorgeschlagenen Maaßregel nicht berücksichtigt zu werden brauchen und die den Verhandlungen über die Reorganisation der Bürgerwehr überlassen bleiben können.

Die Deputation glaubt, bei dieser Veranlassung nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß bisher auf die Unterlassung der Anmeldung zum Eintritt in die Bürgerwehr, nach erlassener öffentlicher Aufforderung zu derselben, kein Präjudiz gesetzt ist und giebt anheim als solches eine Ordnungsstrafe von etwa 5 Rthlr. für die Wehrpflichtigen und im Falle ihrer Abwesenheit oder persönlichen Behinderung, für deren Eltern und Vormünder gesetzlich festzusetzen; unbeschadet jedoch der in der Wehrpflichtigkeitsordnung bereits bestimmten Strafen für diejenigen, welche sich der Loosung zum wirklichen Kriegsdienste entziehen würden.

2) Um die Schwierigkeit aufzuwägen, welche die jetzt vorhandene größere Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Feldzuges der ersten Formation der Ergänzungsmannschaft entgegenzustellen scheint, dürfte es sich empfehlen, denen, die sich jetzt gemeldet haben, und die sich bis zur Vollendung der ersten Formation noch melden würden, außer den bereits bewilligten, noch folgende Vortheile zuzusichern:

- a. ein Handgeld von etwa 10 Rthlr.,
- b. eine nach der Rückkehr aus dem Felde anzuzahlende Gratification von etwa 20 Rthlr. für diejenigen, welche sich während der Dienstzeit untadelhaft betragen haben; wobei
- c. den Untergehörigen unsers Staates, welche nicht das Bürgerrecht besitzen, dessen Ertheilung statt jener Gratification, in sofern sie desselben bedürfen und es der letztern vorziehen würden, bewilligt werden könnte, unter gleicher Voraussetzung eines untadelhaften Betragens.

Die unter b. vorgeschlagene Gratification würde jedoch ohne Unbilligkeit und ohne eine dem Dienste nachtheilige Eifersucht zu erregen, auch der geworbenen Mannschaft nicht zu versagen seyn.

3) Der Pflicht zur Versorgung derer, welche durch den Kriegsdienst mehr oder weniger zum Erwerbe unfähig geworden, wird unser Staat sich gewiß nie entziehen wollen; um so weniger wird es Bedenken haben, zur Beruhigung derer, die zu dem Dienste geneigt sind, eine desfallsige bestimmte Zusicherung auszusprechen und in die Capitulation rücken zu lassen.

Endlich sieht die Deputation sich noch veranlaßt

4) zur Vervollständigung der am 16. November angenommenen Bestimmungen darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Ergänzung des Contingents bestimmten Wehrmänner, nach der Natur dieser ihrer Bestimmung verpflichtet werden müssen, sich, auch während sie der Bürgerwehr angehören, nicht ohne Urlaub von hier zu entfernen. Es dürfe daher diese Verpflichtung gesetzlich auszusprechen seyn, und zwar unter der Verwarnung, daß die Uebertreter gleich der übrigen Contingentsmannschaft, der Strafe der Desertion und einem von dem Contingente niederzusetzenden Kriegsgerichte unterworfen seyn sollen.

Indem die Deputation diese Vorschläge dem Ermessen ihrer geehrten Commit-
tanten unterwirft, sieht sie der Entscheidung derselben entgegen.

Die erste der drei Hauptthesen lautet: „Die Natur der Sache ist es, dass die Rechte der Bürger nicht durch die Willkür der Regierung, sondern durch die Gesetze geschützt werden müssen.“

Die zweite These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die dritte These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die vierte These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die fünfte These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die sechste These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die siebte These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die achte These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die neunte These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“

Die zehnte These lautet: „Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Bürger zu schützen, und die Gesetze zu erlassen, die diesem Zweck dienen.“